

A photograph of a forest path with stacks of logs on either side, used as a background for the organization's name.

**FORSTZWECKVERBAND  
HESSISCHER ODENWALD**

[www.forst-odenwald.de](http://www.forst-odenwald.de)

**Haushaltssatzung und  
Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr**

**2021**

## Inhalt

.....	0
Sitz des Zweckverbandes und Verbandsmitglieder.....	2
Organe.....	3
Verbandsvorstand.....	3
Verbandsversammlung.....	3
Haushaltssatzung 2021.....	4
Vorbericht zum Haushaltsplan.....	6
Kartellverfahren.....	6
Holzvermarktungsorganisation.....	6
Zusammenarbeit mit der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.....	8
Genossenschaftsanteile an der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.....	8
Landesförderung.....	9
Erläuterungen zum Haushaltsplan.....	9
Abwicklung der Vorjahre.....	9
Kostenerstattung.....	10
Finanzbedarf des Zweckverbandes, Verbandsumlage.....	10
Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder.....	11
Ergebnishaushalt 2021.....	12
Finanzhaushalt 2021.....	15
Investitionsprogramm.....	17
Mittelfristige Ergebnisplanung.....	18
Mittelfristige Finanzplanung.....	20
Stellenplan 2021.....	23
Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan.....	25
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen.....	25
<i>Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden</i> <i>Auszahlungen</i> .....	26
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten.....	27
Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel.....	28
Sonstige Anlagen.....	28

## Sitz des Zweckverbandes und Verbandsmitglieder

	Forstzweckverband Hessischer Odenwald	Metzkeil 1, 64760 Oberzent <a href="http://www.forst-odenwald.de">www.forst-odenwald.de</a>	
---	--	--	--

### Mitgliedskommunen:

	Gemeinde Abtsteinach	Kirchstraße 2, 69518 Abtsteinach <a href="http://www.abtsteinach.de">www.abtsteinach.de</a>	Gründungsmitglied
	Gemeinde Grasellenbach	Schulstraße 1, 64689 Grasellenbach <a href="http://www.grasellenbach.de">www.grasellenbach.de</a>	Gründungsmitglied
	Stadt Hirschhorn	Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn <a href="http://www.hirschhorn.de">www.hirschhorn.de</a>	Gründungsmitglied
	Stadt Neckarsteinach	Hauptstraße 7, 69239 Neckarsteinach <a href="http://www.neckarsteinach.com">www.neckarsteinach.com</a>	Gründungsmitglied
	Gemeinde Wald-Michelbach	In der Gass 17, 69483 Wald-Michelbach <a href="http://www.wald-michelbach.de">www.wald-michelbach.de</a>	Gründungsmitglied
	Stadt Michelstadt	Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt <a href="http://www.michelstadt.de">www.michelstadt.de</a>	Gründungsmitglied
	Stadt Oberzent	Metzkeil 1, 64760 Oberzent <a href="http://www.stadt-oberzent.de">www.stadt-oberzent.de</a>	Gründungsmitglied
	Gemeinde Fränkisch-Crumbach	Rodensteiner Straße 8, 64407 Fränkisch-Crumbach <a href="http://www.fraenkisch-crumbach.de">www.fraenkisch-crumbach.de</a>	Gründungsmitglied
	Stadt Bad König	Schwimmbadstraße 33, 64732 Bad König <a href="http://www.badkoenig.de">www.badkoenig.de</a>	Beitritt beschlossen
	Gemeinde Brensbach	Ezyer Str. 5, 64395 Brensbach <a href="http://www.brensbach.de">www.brensbach.de</a>	Beitritt beschlossen
	Stadt Breuberg	Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg <a href="http://www.breuberg.de">www.breuberg.de</a>	Beitritt beschlossen
	Gemeinde Brombachtal	Hauptstraße 59, 64753 Brombachtal <a href="http://www.brombachtal.de">www.brombachtal.de</a>	Beitritt beschlossen
	Gemeinde Höchst im Odenwald	Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst i. Odw. <a href="http://www.hoechst-i-odw.de">www.hoechst-i-odw.de</a>	Beitritt beschlossen
	Gemeinde Lützelbach	Mainstraße 1, 64750 Lützelbach <a href="http://www.luetzelbach.de">http://www.luetzelbach.de</a>	Beitritt beschlossen
	Gemeinde Mossautal	Ortsstraße 124, 64756 Mossautal <a href="http://www.mossautal.de">www.mossautal.de</a>	Beitritt beschlossen
	Gemeinde Reichelsheim	Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim <a href="http://www.reichelsheim.de">www.reichelsheim.de</a>	Beitritt beschlossen
	Stadt Erbach	Neckarstraße 3, 64711 Erbach <a href="http://www.erbach.de">www.erbach.de</a>	Mitgliedschaft beantragt

## Organe

### Verbandsvorstand

Vorsitzender	Christian Kehrer	Bürgermeister der Stadt Oberzent	lt.Satzung § 9
Stellv. Vorsitzender	Dr. Sascha Weber	Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach	lt.Satzung § 9
Mitglied	Angelika Beckenbach	Bürgermeisterin der Gemeinde Abtsteinach	
Mitglied	Erik Engels	Bürgermeister der Gemeinde Fränkisch-Crumbach	
Mitglied	Stephan Kelbert	Bürgermeister der Stadt Michelstadt	
Mitglied	Markus Röth	Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach	
Nachrücker	Oliver Berthold	Bürgermeister der Stadt Hirschhorn	
Nachrücker	Herold Pfeifer	Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach	

### Verbandsversammlung

Oberzent	<b>Vertreter</b>	<b>Wilfried Friedrich</b> (Vorsitzender)	Stellvertreter	Alexander Beck
Wald-Michelbach	<b>Vertreter</b>	<b>Jürgen Lampert</b> (stellv. Vorsitzender)	Stellvertreter	Georg Maurer
Abtsteinach	<b>Vertreter</b>	<b>Frank Wetzel</b>	Stellvertreter	Brigitte Wetzel
Fränkisch-Crumbach	<b>Vertreter</b>	<b>Peter Kaffenberger</b>	Stellvertreter	Joachim Eichner
Grasellenbach	<b>Vertreter</b>	<b>Walter Mink</b>	Stellvertreter	
Hirschhorn	<b>Vertreter</b>	<b>Lukas Hering</b>	Stellvertreter	Carsten Ahlers
Michelstadt	<b>Vertreter</b>	<b>Andreas Kräuter</b>	Stellvertreter	Sandra Allmann
Neckarsteinach	<b>Vertreter</b>	<b>Hans Schadenfroh</b>	Stellvertreter	Joachim Engel

# Haushaltssatzung 2021

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Forstzweckverband Hessischer Odenwald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Verbandsversammlung am \_\_. \_\_.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### im Ergebnishaushalt

	2021
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	195.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-121.357 €
mit einem Saldo von	73.644 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
mit einem Überschuss von	73.644 €

#### im Finanzhaushalt

	2021
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.070 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 €
mit einem Saldo von	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
mit einem Saldo von	
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	53.070 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf von	

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage wird lt. Satzung erhoben.

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7**

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Oberzent, den \_\_\_\_.\_\_\_\_.2021

Der Vorstandsvorsitzende  
Christian Kehrer  
Vorsitzender des Vorstandsvorsitzenden

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom \_\_\_\_.\_\_\_\_.2021 bis \_\_\_\_.\_\_\_\_.2021 in der Stadtverwaltung der Stadt Oberzent, Zimmer 7, Metzkeil 1, 64760 Oberzent zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Oberzent, den \_\_\_\_.\_\_\_\_.2021

Der Vorstandsvorsitzende  
Christian Kehrer  
Vorsitzender des Vorstandsvorsitzenden

## Vorbericht zum Haushaltsplan

### Kartellverfahren

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 15.03.2017 den Beschluss des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Holzvermarktung in Baden-Württemberg weitgehend bestätigt. Darin wurde dem Land untersagt, Holz in Betrieben größer als 100 Hektar Waldfläche zu verkaufen. Darüber hinaus wurde dem Land untersagt, forstliche Tätigkeiten im Kommunal- und Privatwald über 100 Hektar anzubieten. Baden-Württemberg hat daraufhin Revision vor dem Bundesgerichtshof eingelegt. Auf die Rechtsbeschwerde des Landes BW hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 sowie die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 09.07.2015 am 12.06.2018 aufgehoben.

Kern der Begründung des BGHs ist, dass auf Grund der durch das Land BW im Jahr 2008 gegenüber dem BKartA abgegebenen und von letzterem auch akzeptierten Verpflichtungszusage das BKartA das Kartellverfahren mangels Vorliegen hinreichender Wiederaufgreifensgründe das Verfahren nicht erneut hätte eröffnen dürfen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den materiell-rechtlichen Positionen des BKartA, insbesondere zur Reichweite des Kartellverstoßes erfolgte nicht.

Im Ergebnis ist damit Umfang und Reichweite der kartellrechtlichen Problematik weiterhin ungeklärt, so dass auch für die hessische Rechtslage keine hinreichend gesicherten Rückschlüsse möglich sind. Festzuhalten bleibt jedoch, dass das BKartA seine inhaltlichen Positionen weiterhin vertreten kann und dass das Land Hessen mangels Verpflichtungszusage im Gegensatz zu anderen Bundesländern gegenüber dem BKartA keine gefestigte Position hat.

Ein von Hessen Forst vorgeschlagenes Modell wurde vom Ministerium als Konzept dem Bundeskartellamt vorgelegt. Nach diesem Modell sollen in Hessen mehrere Holzverkaufsorganisationen gegründet werden. Unter Berücksichtigung der Mengen von potentiell vermarktungsfähigem Holz sind derzeit sechs regionale Holzverkaufsorganisationen denkbar, wobei die Waldbesitzer Wahlfreiheit haben, ob sie so große Organisationen gründen bzw. sich an den entsprechenden Organisationen beteiligen wollen. Das Land selbst wird keine Organisationen gründen. Die Waldbesitzer müssen dies aus Eigeninitiative umsetzen.

### Holzvermarktungsorganisation

Für Südhessen würde sich die vom Land vorgeschlagene Vermarktungsorganisation zusammensetzen aus den Forstämtern Hanau-Wolfgang, Groß-Gerau, Langen, Darmstadt, Dieburg, Lampertheim, Michelstadt und Beerfelden. Die Größe orientiert sich am Einschlag von ca. 250.000 fm.

Da diese Anzahl als sehr groß und unübersichtlich angesehen wird und eine Kooperation aufgrund von unterschiedlichen Strukturen und Wirtschaftsinteressen wenig sinnvoll ist, haben zwischenzeitlich Gespräche zwischen den Kommunen der Forstamtsbezirke Beerfelden, Lampertheim und Michelstadt stattgefunden. Aus Sicht dieser beteiligten Vertreter sind die Probleme, die mit einer eigenen Holzvermarktung auftreten, besser in einem regionalen Zusammenschluss zu lösen.

Ziel der letzten Gespräche ist die Gründung eines gemeinschaftlichen kommunalen Zweckverbandes für die Holzvermarktung für den Bereich der Forstamtsbezirke Beerfelden und Michelstadt.

Auch die Interessenslage, dass der Holzerlös mit zur Stabilität der kommunalen Haushalte beiträgt ist durch einen Zweckverband gegeben.

In einem weiteren Gespräch der Kommunen der FBG Südlicher Odenwald mit Herrn Jung vom Hessischen Städte- und Gemeindebund wurden wir über den Sachstand der Holzvermarktung eingehend informiert. Hiernach laufen derzeit noch Gespräche zwischen Land und BKartA, wobei diskutiert wird, die Relevanzgrenze von 100 ha zu erhöhen, ggf. auf 400 ha. Die Kommunen über der relevanten Grenze haben ab dem 01.01.2019 eine eigene Holzvermarktung vorzunehmen. Hessen Forst wird sich ab diesem Zeitpunkt aus der Holzvermarktung zurückziehen und keine Neuverträge mehr abschließen. Bestehende Verträge sollen bis 30.9.2019 abgewickelt werden.

Die vorgelagerten Arbeiten zur Holzbereitstellung sind noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Land Hessen und dem Kartellamt. Ob und in welchem Umfang diese vorgelagerten Dienstleistungen kartellfest sind, kann derzeit nicht gesichert abgeschätzt werden.

Herr Jung schlägt vor, das Thema Holzvermarktung möglichst schnell auf den Weg zu bringen, da der Termin 01.01.2019 schon sportlich ist, um eine eigene Organisation zu gründen. Hier könnte die Gründung eines Zweckverbandes der machbare Weg sein. Mit sechs Gründungs-Kommunen (5.582 ha) und einer möglichen Erweiterung um weitere Kommunen des Odenwaldkreises und der Odenwaldkommunen des Kreises Bergstraße (über 10.000 ha) wäre diese Lösung auf jeden Fall überschaubar sowie organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll.

In diesem Zusammenhang spricht Herr Jung den § 121 der Hessischen Gemeindeordnung an, wonach Kommunen sich wirtschaftlich nur dann betätigen dürfen, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Die Übertragung der Holzvermarktung auf die bestehende FBG oder die anderweitige Beteiligung privater Waldbesitzer sieht Herr Jung vor dem Hintergrund des § 121 HGO als sehr kritisch an. Inzwischen wurde das Hessische Waldgesetz geändert:

#### **§ 21a HWaldG – Beteiligung von Gemeinden an Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftlichen Vereinigungen**

(1) <sup>1</sup>Beteiligt sich eine Gemeinde oder ein Landkreis an einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, einer Forstbetriebsgemeinschaft oder einer Gesellschaft, um ihren Wald im Zusammenwirken mit anderen Waldbesitzenden des Körperschafts- oder Privatwaldes zu bewirtschaften, finden § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung. <sup>2</sup>Bietet ein Zweckverband oder eine Gemeinsame kommunale Anstalt Privatwaldbesitzenden Leistungen zur Bewirtschaftung des Waldes an, so findet § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

(2) <sup>1</sup>Lässt eine Gemeinde oder ein Landkreis durch eine forstwirtschaftliche Vereinigung, eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Gesellschaft, einen Zweckverband oder eine Anstalt im Sinne des Abs. 1, an der sie oder er beteiligt ist, Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen beschaffen, findet das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), keine Anwendung. <sup>2</sup>Die jeweilige forstwirtschaftliche Vereinigung, Forstbetriebsgemeinschaft oder Gesellschaft, der Zweckverband oder die Anstalt hat bei Arbeitsverhältnissen die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und



unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. <sup>3</sup>Für von ihr zu erteilende Aufträge gilt § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes entsprechend.

---

### **Zusammenarbeit mit der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.**

Die Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G. (FVOB eG) ist eine Gemeinschaft von aktuell 73 Mitgliedern mit einer Fläche von ca. 84.000 ha, Waldbesitzer aus Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, die nach individuellem Bedarf in allen Bereichen ihrer Forstbetriebe kooperieren. Vertreten sind alle Waldbesitzarten außer dem Staatswald.

Die Waldbesitzer der FVOB eG erhalten durch ihre Mitgliedschaft betriebliche Unterstützung entsprechend ihres individuellen Bedarfs und als Teil einer demokratisch aufgebauten Gemeinschaft ein direktes Mitspracherecht, unabhängig von der Größe des Waldbesitzes.

Im März 2010 gründeten die Städte Walldürn und Buchen die Genossenschaft Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland. Das Unternehmen wurde im Juli 2010 in das Handelsregister eingetragen. Seitdem entschließen sich weitere kommunale- und private Waldbesitzer der Genossenschaft bei zu treten.

Mit einer aktuellen Waldfläche von ca. 84.000 ha in der Region Odenwald-Bauland besitzt die FVOB eG am Holzmarkt zwischenzeitlich die Position eines regionalen Marktführers.

Die Gemeinschaft pflegt Kooperationen mit der Holzindustrie, sie übernimmt verantwortlich die Versorgung von Sägewerken mit Rundholz. Zu den Geschäftsfeldern zählen neben dem internen Engagement auch der Handel mit Rundholz und das Angebot sämtlicher forstlicher Dienstleistungen auch gegenüber Dritten.

Mitglieder der FVOB eG sind unter anderem die Städte Amorbach, Buchen, Eberbach, Mosbach und Walldürn, Fürstliche und Gräfliche Forstverwaltungen, Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebe.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der seitherigen Mitglieder der FVOB eG hat sich der Forstzweckverband Hessischer Odenwald dazu entschlossen, der Genossenschaft beizutreten. Damit ist ein qualifizierter und ein kontinuierlicher Holzverkauf am Markt für die Mitgliedskommunen des Forstzweckverbandes dauerhaft gewährleistet. Der Forstzweckverband bündelt die Informationen und dient zunächst als Schnittstelle zwischen Hessen Forst, der FVOB eG und den beteiligten Kommunen.

### **Genossenschaftsanteile an der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.**

Der Forstzweckverband Hessischer Odenwald hat in seiner Verbandsversammlung beschlossen, der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland e.G. (FVOB eG) beizutreten.

Die Genossenschaftsanteile berechnen sich nach §37 der beiliegenden Satzung der FVOB eG. Für den Forstzweckverband Hessischer Odenwald ergibt sich ein Genossenschaftsanteil in Höhe von **3.000 €** (30 Geschäftsanteile). Die Verbandsversammlung hat den Erwerb der Geschäftsanteile der eingetragenen Genossenschaft ebenfalls einstimmig beschlossen.

Der Forstzweckverband kann sich gemäß § 3 (3) der Verbandssatzung zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes beteiligen.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt wurde dies gem. § 127a HGO angezeigt.

## Landesförderung

Am 25.10.2020 wurde ein Antrag gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit beim Land Hessen gestellt. Die Gewährung einer Zuweisung in Höhe von **100.000 €** aus dem Landesausgleichsstock erfolgte am 06.02.2021.

Die vollumfänglichen Voraussetzungen einer entsprechenden Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Hessen (HVO-Richtlinie) durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz war nicht gegeben.

---

## Erläuterungen zum Haushaltsplan

### Abwicklung der Vorjahre

Im Jahr 2020 musste die Sitzung der Verbandsversammlung kurzfristig aufgrund der Pandemie abgesagt werden. Ein Haushaltsplan konnte für 2020 nicht beschlossen werden. In den Jahren 2019 und 2020 ist die Stadt Oberzent in Vorlage für die entstandenen Kosten des Forstzweckverbandes getreten. Zur Liquidität wurden 60.200 € vorgelegt.

<b>2019 / 2020</b>		
Ergebnishaushalt	Personalkosten für Forstzweckverband	-28.831,75
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.235,65
Finanzhaushalt	Auszahlungen	-13.141,76
	<b>Summe 2019-2020</b>	<b>-52.209,16</b>
<b>2021</b>		
Ergebnishaushalt	Personalkosten für Forstzweckverband	-87.800,00
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.556,50
Finanzhaushalt	Auszahlungen	-20.000,00
	<b>Summe 2021</b>	<b>-141.356,50</b>
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>-193.565,66</b>
Finanzierung	IKZ Landesförderung	100.000,00
	Ergebnis	-93.565,66
	<b>Verbandsumlage 2021</b>	<b>95.000,00</b>

## Kostenerstattung

Von der Stadt Oberzent werden folgende Aufgaben gegen Kostenerstattung geleistet:

Bereitstellung eines Büros, Personalverwaltung, Satzungsangelegenheiten, Haushaltsplanung, Finanz- und Kassengeschäfte, Rechnungsworkflow, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Betreuung der Homepage, Veröffentlichungen, Ratsinformationssystem

Die Kostenerstattung ist wie folgt veranschlagt: **550 € / mtl.**

- Warmmiete für Büro 17,55 m<sup>2</sup> x 8,55 € = 150 € / mtl.
- Verwaltungsdienstleistungen= 400 € / mtl.

## Finanzbedarf des Zweckverbandes, Verbandsumlage

### Satzung Forstzweckverband

### § 17 Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern jährliche Verbandsumlagen für die Holzvermarktung und die Betreuung der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Für beide Bereiche sind separate Buchungskreise einzurichten. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und staatliche Förderprogramme auszuschöpfen.

(2) Die Verbandsumlage für die Holzvermarktung wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben. Die Hälfte des hierfür erforderlichen Umlagebedarfs wird auf die Verbandsmitglieder nach der jeweils eingebrachten Hektarzahl an bewirtschafteter Waldfläche im Verhältnis zur gesamten bewirtschafteten Waldfläche verteilt. Die Verteilung des Restbetrags erfolgt nach den jeweils im vorvergangenen Haushaltsjahr verkauften Festmetern aus der Holzvermarktung im Verhältnis zur Summe der von den Verbandsmitgliedern verkauften Festmetern.

(3) Die Umlage für die Betreuung der forstlichen Bewirtschaftung wird von den Verbandsmitgliedern erhoben, für die der Zweckverband diese Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wahrnimmt. Für die Verteilung ist die Regelung in Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Bezugsgröße nur die Fläche bzw. die verkauften Festmeter der beteiligten Mitglieder gelten.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Insbesondere sind Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

## Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder

FA-Name	Kreis	Kommunalwald	Hektar Status	Kostenanteil
Beerfelden	Bergstraße	Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach	110	
Beerfelden	Bergstraße	Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach	380	
Beerfelden	Bergstraße	Magistrat der Stadt Hirschhorn	461	
Beerfelden	Bergstraße	Magistrat der Stadt Neckarsteinach	587	
Beerfelden	Bergstraße	Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach	1.596	
Beerfelden	Odenwald	Magistrat der Stadt Oberzent	2.437	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Brombachtal	120	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach	154	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim	228	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach	241	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach	274	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal	279	
Michelstadt	Odenwald	Magistrat der Stadt Bad König	523	
Michelstadt	Odenwald	Magistrat der Kreisstadt Erbach	675	
Michelstadt	Odenwald	Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst	638	
Michelstadt	Odenwald	Magistrat der Stadt Breuberg	823	
Michelstadt	Odenwald	Magistrat der Stadt Michelstadt	968	
		<b>Summen</b>	<b>10.494</b>	

## Ergebnishaushalt 2021

Ergebnishaushalt nach Sachkonten



## Finanzhaushalt 2021





# Investitionsprogramm

## **Mittelfristige Ergebnisplanung**



## **Mittelfristige Finanzplanung**





# Stellenplan 2021

## Stellenplan Teil A: Beamte

Produktbereich	Produkt	Bezeichnung	Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz											Beamte zusammen 2021	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2020	Zahl der am 30.06.2020 tatsächlich besetzten Stellen			
			höherer Dienst						gehobener Dienst										
			B		A														
			2	1	16	15	14	13	13	12	11	10	9						
13	134020	Kommunale Forstwirtschaft																	
<b>Stellenplan 2021</b>																			
<b>Stellenplan 2020</b>																			
<b>Zahl der am 30.06.2020 besetzten Stellen</b>																			

Vermerke, Erläuterungen -/-

## Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes

Produktbereich	Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst														Arbeiter zusammen 2021	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2020	Zahl der am 30.06.2020 tatsächlich besetzten Stellen	
			12	11	10	9b	9a	8	6	5	4	2	1	Freie Verb.	A Z					
13	134020	Kommunale Forstwirtschaft		1,00														2,00	1,00	
<b>Stellenplan 2021</b>				1,00														2,00	1,00	
<b>Stellenplan 2020</b>				1,00															1,00	
<b>Zahl der am 30.06.2020 besetzten Stellen</b>				0,00																

Vermerke, Erläuterungen Die Stelle des Geschäftsführers wurde zum 01.09.2020 besetzt.



## Stellenplan Teil D: Zusammenstellung

Produktbereich	Kostenträger	Bezeichnung	Zahl der Stellen 2021			Zahl der Stellen 2020			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020		
			Beamte	Arbeitnehmer (Teil B + C zusammen)	Zusammen	Beamte	Arbeitnehmer (Teil B + C zusammen)	Zusammen	Beamte	Arbeitnehmer (Teil B + C zusammen)	Zusammen
13	134020	Kommunale Forstwirtschaft	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00
<b>Insgesamt:</b>			<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Vermerke, Erläuterungen

-/-

## Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan

### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen

Fehlanzeige

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 20..
1	2	3	4
<b>1. Rücklagen und Sonderrücklagen</b>			
1.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			
1.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			
1.3 Sonderrücklagen			
1.4 Stiftungskapital			
...			
<b>Summe der Rücklagen</b>			
<b>2. Rückstellungen</b>			
2.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 12. September 2018 [GVBl. S. 577] gedeckt)			
2.2 Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern			
2.3 Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen			
2.4 Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen			
2.5 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien			
2.6 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
2.7 Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen für Umlagen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen			
2.8 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			
2.9 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften			
2.10 Sonstige Rückstellungen			
...			
<b>Summe der Rückstellungen</b>			

## *Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen*

Fehlanzeige

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres <sup>1</sup>	Voraussichtlich fällige Auszahlungen <sup>2, 3</sup>				
	1 000 EUR				
	20..	20..	20..	20..	20..
1	2	3	4	5	6
20..					
20..					
20..					
20..					
Summe					
<u>Nachrichtlich</u>					
In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen					

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

### Fehlanzeige

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjah- res 20..	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjah- res 20..
1	2	3	4
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen			
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß-			
2.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
2.2 Land			
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden			
2.4 Zweckverbänden und dgl.			
2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich			
2.6 Kreditmarkt			
2.7 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sonder- vermögen			
<b>Summe</b>			
3. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse			
3.1 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten			
3.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen			
<b>Summe</b>			
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditauf- nahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.1 Leasing			
4.2 Sonstige			
<b>Summe</b>			
<b>Nachrichtlich</b>			
5. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Son- derrechnung			
5.1 Aus Krediten			
5.2 Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
6. Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssi- gen Mitteln aus Sonderrücklagen für andere Zwecke			
7. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitglied- schaften in Zweckverbänden <sup>1</sup>			
8. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen <sup>2</sup>			
9. Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen			

# Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

Fehlanzeige

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahres- abschlusses	Erläuterun- gen
	20.. <sup>1</sup> EUR	20.. <sup>2</sup> EUR	20.. EUR	
1	2	3	4	5
<b>1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO</b>				
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährl. _____ EUR)				
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (jährl. _____ EUR)				
<b>2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen:</b>				
2.1 Fraktion .....				
2.1.1 Personalaufwendungen				
2.1.2 Sachaufwendungen ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.1.3 Sachaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit				
Summe:				
2.2 Fraktion .....				
·				
·				
	Jahresbeträge			
	20.. <sup>1</sup> EUR	20.. <sup>2</sup> EUR	20.. EUR	
<b>3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen<sup>3</sup></b>				
3.1 Fraktion .....				
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)				
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen				
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Rei- nigung, Beleuchtung)				
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung				
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeit- schriften, elektronische Kommunikation usw.				
Summe:				
3.2 Fraktion .....				
·				
·				
<b>Gesamtsumme:</b>				

<sup>1</sup> Haushaltsjahr

<sup>2</sup> Vorjahr

<sup>3</sup> Die Einzelpositionen sind erforderlichenfalls den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## Sonstige Anlagen

Zweckverbandssatzung mit Genehmigungsvermerk  
Satzung der Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.